

erwähnt bleiben, daß eine in der Einleitung gegebene Einführung in die Geschichte des Angoumois mit zwei instruktiven Karten sehr gute Dienste leistet. Genauere Information des Benutzers an solchen Stellen, an denen die Angaben der HP einseitig, unvollständig oder einfach unrichtig sind, wäre allerdings sehr wünschenswert gewesen⁷⁵⁾. Viele wertvolle Bemerkungen, auch Berichtigungen älterer Autoren, verraten jedoch die erhebliche und wertvolle Arbeitsleistung des Herausgebers, dem wir zu Dank verpflichtet sind.

geboten hätte. Ebenso fehlt dem Benutzer eine kritisch geprüfte Chronologie der Bischöfe von Angoulême, die in der HP vorkommen: Zu manchen Bischöfen wird die Regierungszeit, nach Gams oder spezielleren Werken notiert, zu andern (Roho, c. 24, Geraldus, c. 28, Wilhelm, c. 32) fehlt sie. Die Information des Lesers, zuweilen dankenswert gründlich, hat doch etwas Zufälliges an sich. So wird zur Erwähnung eines Diploms Roberts II. (bzw. einer Fälschung) im c. 24 der HP vom Herausgeber S. 16 Anm. 2 ein Hinweis gegeben, nicht jedoch zur entsprechenden Erwähnung eines Diploms von Hugo Capet, c. 23, S. 15. — Störend ist endlich, daß im Register die Seitenzahlen und sonstigen Angaben zu den Personen nicht zur lateinischen Namensform, sondern zur französischen gegeben wird, auf die der Herausgeber verweist, so daß *Hieronymus* unter „Jérôme“, *Iterius* unter „Ithier“ nachzuschlagen ist. Wie immer man zu dem in Frankreich beliebten Verfahren, die Namen lateinischer Quellen ins Französische einzuschmelzen, stehen mag — in schwierigen Fällen ist das Ergebnis solcher Übersetzung keineswegs einheitlich —, in einer kritischen Edition gehört der Beleg zur Namensform, die im edierten Text steht, und die auftretenden Varianten dieser Namensform sind im Register kenntlich zu machen.

⁷⁵⁾ HP c. 15, Boussard S. 9 wird die Angabe über die Regierungsdauer des Grafen Alduin, *viginti* (annos) kommentarlos gedruckt — nur die Abweichung von der Vorlage, Ademar wird durch Nichtkursivdruck deutlich gemacht. Hier war der Benutzer darauf aufmerksam zu machen, daß bei Ademar richtig 30 Jahre überliefert sind, und daß Alduin von 886 bis 916 regierte. — Im c. 14, S. 8 wird der zweite der Söhne des Vicomte Rannulf, wiederum abweichend von Ademar, *Aldoenus* genannt, ohne berichtigenden Vermerk des Herausgebers. Gegen Ende des c. 16 bemerkt der Leser, daß der Name dieses Sohns richtig *Rannulfus* lautet, wie der des Vaters. — Inhaltlich gewichtiger ist der unzureichende Bericht der HP, c. 35, über den bedeutenden Bischof Gerhard (Girard) von Angoulême, der ohne angemessene Kommentierung bleibt. Die HP erweckt den Eindruck, als sei Gerhard wie zufällig zur Lateransynode von 1112 gelangt und habe dort durch seine Idee, wie man den Eid, den Paschalis II. Heinrich V. geleistet hatte, umgehen könne, die Aufmerksamkeit auf sich gezogen, so daß er dann auch als Legat Verwendung fand, zuerst an Heinrich V., dann in Gallien. In Wahrheit war Gerhard seit 1107 im westlichen Gallien Legat. Der Herausgeber begnügt sich mit dem Hinweis auf die Kirchengeschichte von Fliche/Martin, die hier nicht viel ergibt, auf die *Histoire littéraire* und eine deutsche Dissertation von 1880. Man vermißt den Hinweis auf Th. Schieffer, Die päpstlichen Legaten in Frankreich (1935), wo S. 184—194 und 218—223 eingehend über Gerhard gehandelt wird, aber auch auf das zwar alte, aber urkundliches Material bietende Werk des Abbé Maratu, Girard, évêque d'Angoulême, légat du Saint-Siège (1866). Vgl. neuerdings, zu den späteren Jahren Gerhards, in denen er als Anhänger des Pierleone-Papstes berühmt wurde — auch die HP berührt dieses heikle Thema —: W. Janssen, Die päpstlichen Legaten in Frankreich, 1130—1198 (1961) S. 5—14; H. Claude, in: *Mélanges S. Bernard* (Dijon 1953) S. 80—94.